

Öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt am 10.01.2007

Ausschluss von Einzelhandel im Bereich Bräuckenstraße

Anlass

- Einzelhandelskonzept Lüdenscheid

Leitgedanke

- Schutz der Innenstadt als Handelszentrum mit Versorgungsfunktionen für umliegende Gemeinden (Mittelzentrum)
- Schutz der Grundversorgungszentren innerhalb des Stadtgebietes zur Versorgung der umliegenden Wohnbevölkerung
- Unterteilung in drei Sortimentsgruppen (zentrenrelevant, nahversorgungsrelevant, nicht-zentrenrelevant)

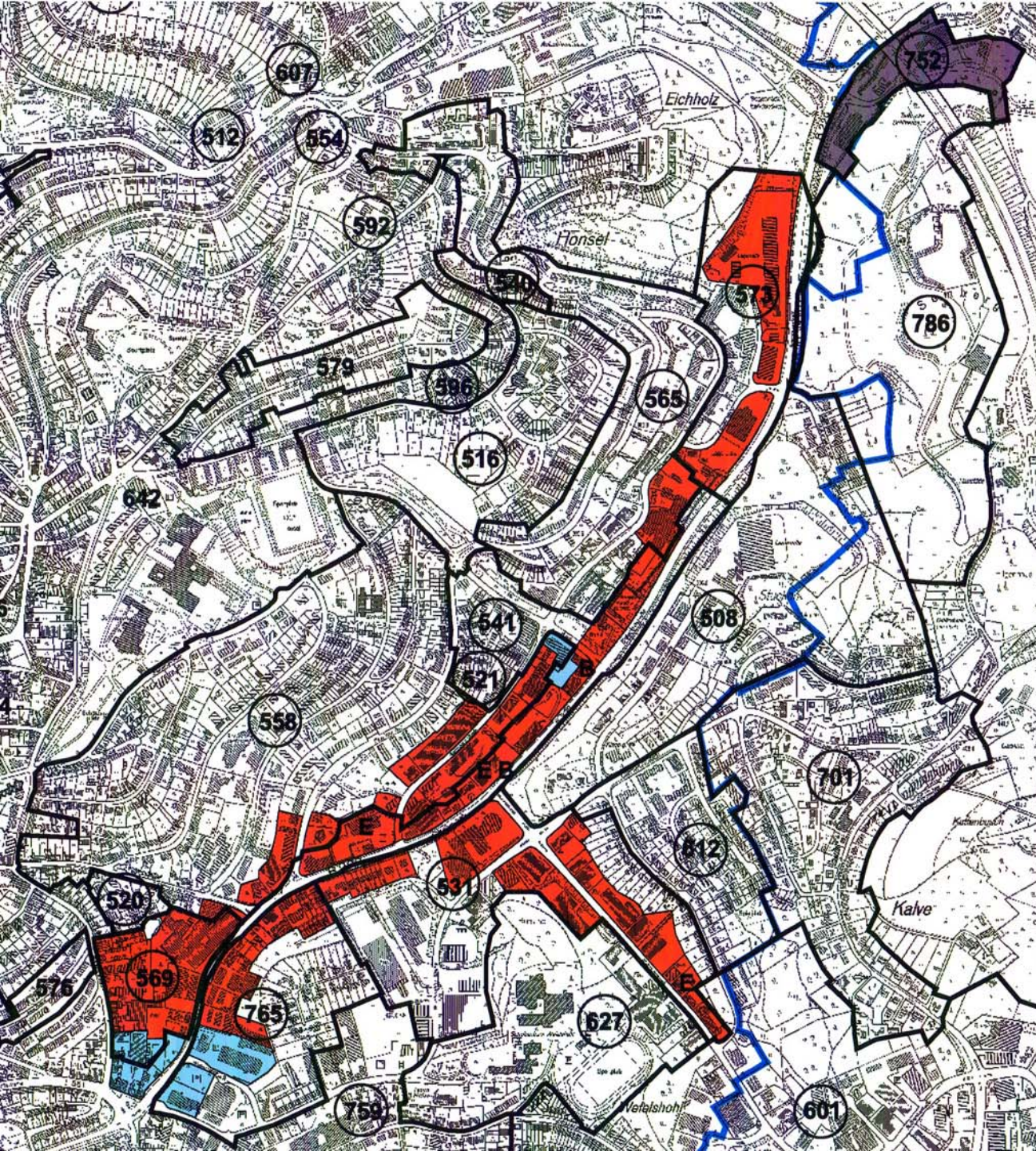
Ausschluss von Einzelhandel im Bereich Bräuckenstraße

Gebiet

- Achse Bräuckenstraße – erstes von weiteren Untersuchungsgebieten incl. eines Teils der Nottebohmstraße

Regelungen

- nur Steuerung des Einzelhandels (EH)
- weitere Überarbeitung der Festsetzungen wird zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen
- Anpassung an die BauNVO 90
- Werbeanlagen



-  Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich
-  Ausschluss zentren-relevanter und nah-versorgungsrelevanter Einzelhandel
-  Ausschluss zentren-relevanter Einzelhandel
- E** Erweiterter Bestandsschutz - Nahversorgungs-relevanter Einzelhandel überplant, aber weiterhin zulässig
- B** Bestandsschutz - Nahversorgungs-zentrenrelevanter Einzelhandel überplant, nicht mehr zulässig

Ausschluss von Einzelhandel im Bereich Bräuckenstraße

Überplanung von bestehenden Betrieben

Erweiterter Bestandsschutz: Überplanung von nahversorgungsrelevanten EH (Lebensmitteldiscounter Bräuckenstraße; Getränkemarkte Bräuckenstraße und Nottebohmstraße) – bleibt weiterhin zulässig, Erweiterung bis max. 800 qm Verkaufsfläche möglich

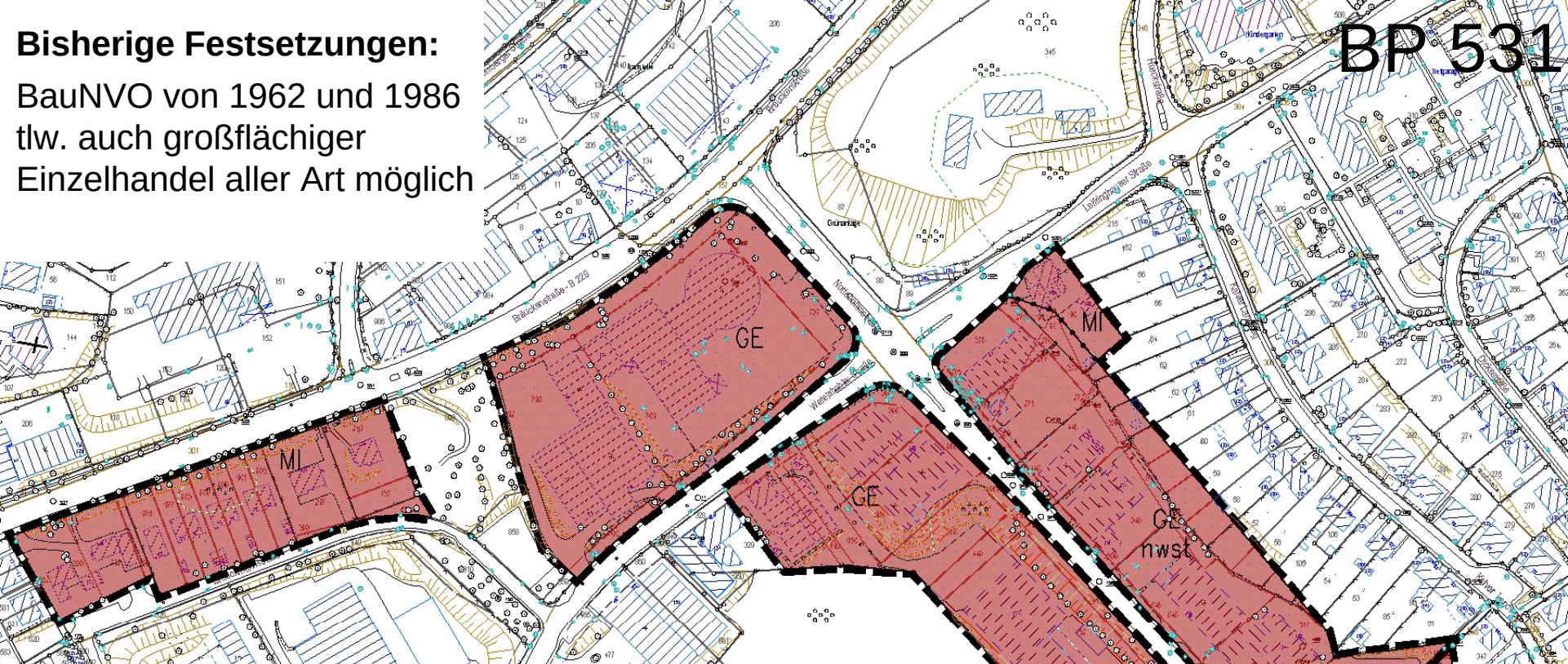
Bestandsschutz: Überplanung von zentrenrelevanten EH (Textildiscounter an der Bräuckenstraße und Bürofachmarkt am Honseler Bruch) – wird unzulässig, nur der reine Bestand geschützt

Ausnahme

Bei EH mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind zentrenrelevante bis 10 % der Verkaufsfläche zulässig.

Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsverkauf bis 10 % der Geschossfläche aber maximal 100 qm Verkaufsfläche in allen Ausschluss-Gebieten möglich

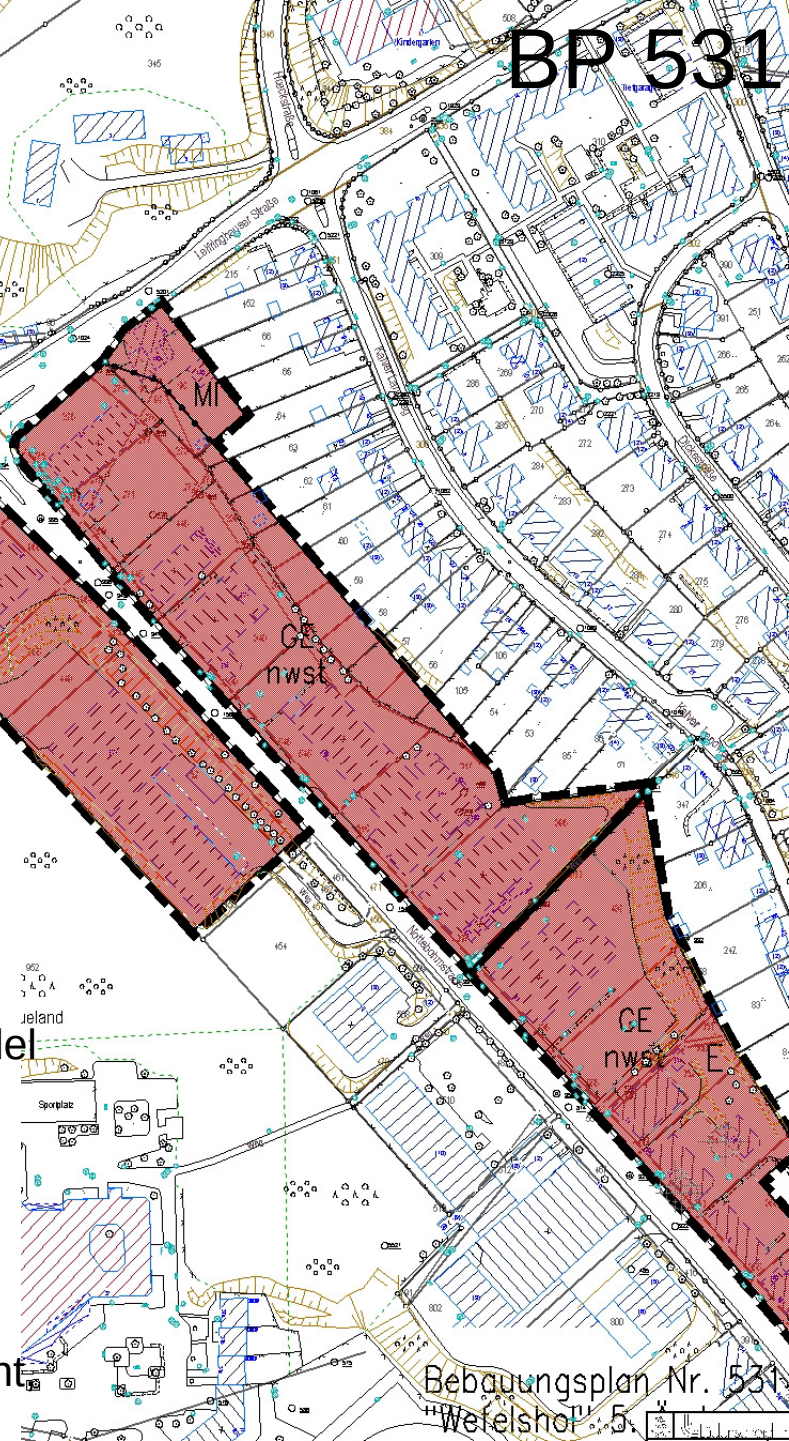
Bisherige Festsetzungen:
 BauNVO von 1962 und 1986
 tlw. auch großflächiger
 Einzelhandel aller Art möglich

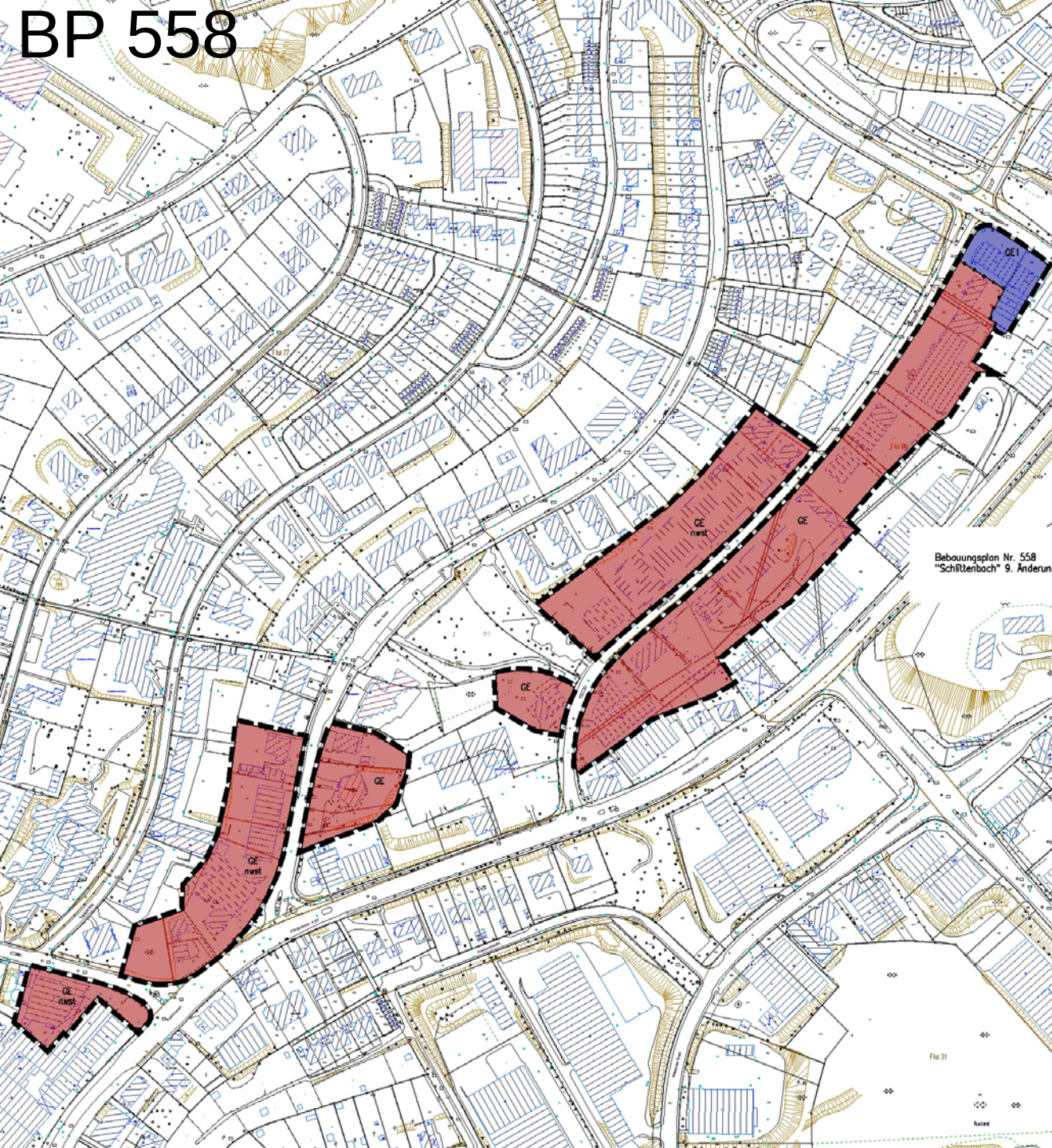


Geplante Festsetzungen:

- Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich
- Ausschluss zentrenrelevanter und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel
- Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandel

- E** Erweiterter Bestandsschutz - Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel überplant, aber weiterhin zulässig
- B** Bestandsschutz - Nahversorgungs-zentrenrelevanter Einzelhandel überplant nicht mehr zulässig





Bisherige Festsetzungen:

BauNVO von 1962
auch großflächiger
Einzelhandel aller Art möglich

Geplante Festsetzungen:

 Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich

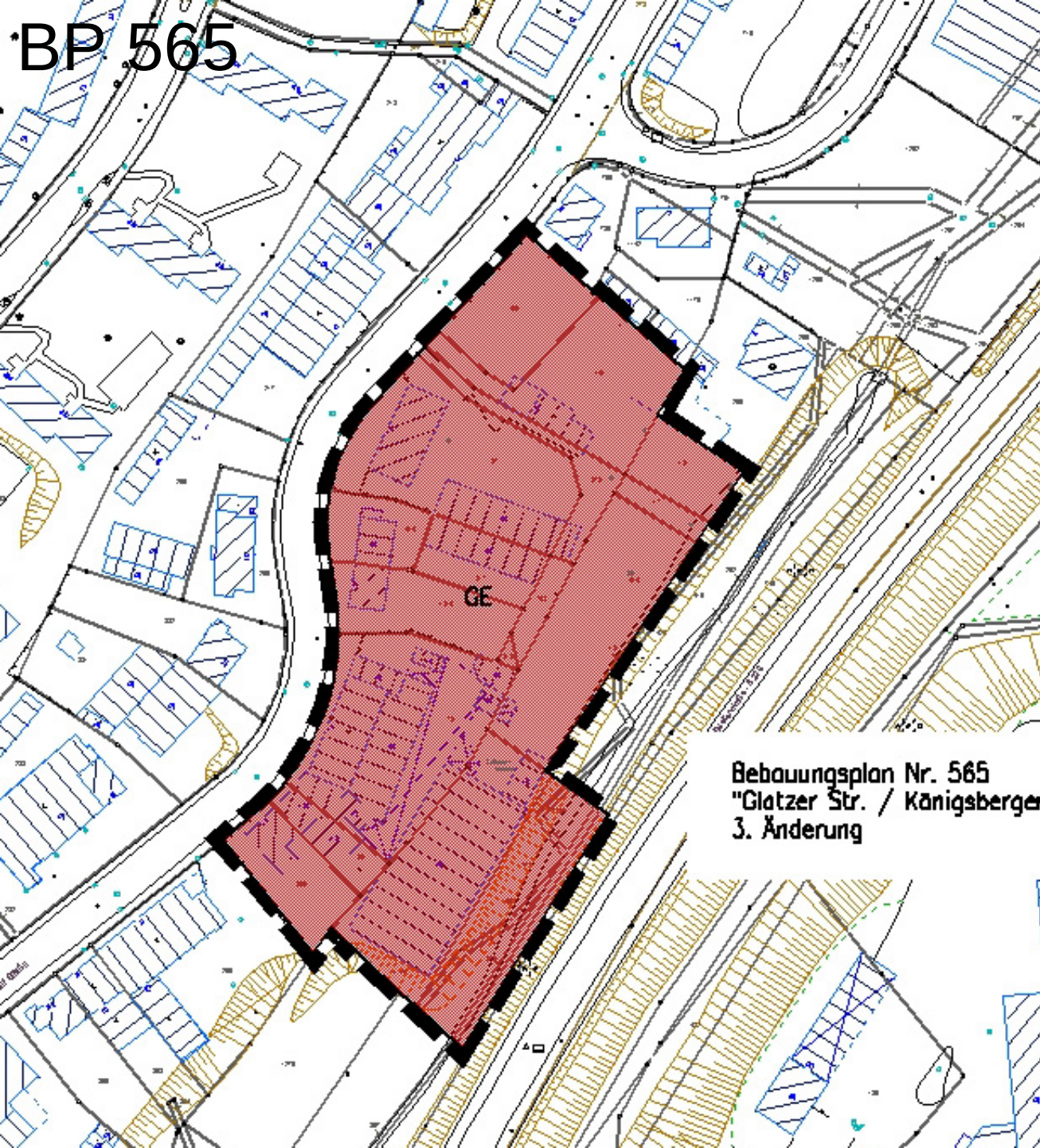
 Ausschluss zentren-relevanter und nah-versorgungsrelevanter Einzelhandel

 Ausschluss zentren-relevanter Einzelhandel

E Erweiterter Bestandsschutz - Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel überplant, aber weiterhin zulässig

B Bestandsschutz - Nahversorgungs-zentrenrelevanter Einzelhandel überplant, nicht mehr zulässig

BP 565



Bebauungsplan Nr. 565
"Glatzer Str. / Königsberger
3. Änderung

Bisherige Festsetzungen:

BauNVO von 1962
auch großflächiger
Einzelhandel aller Art möglich

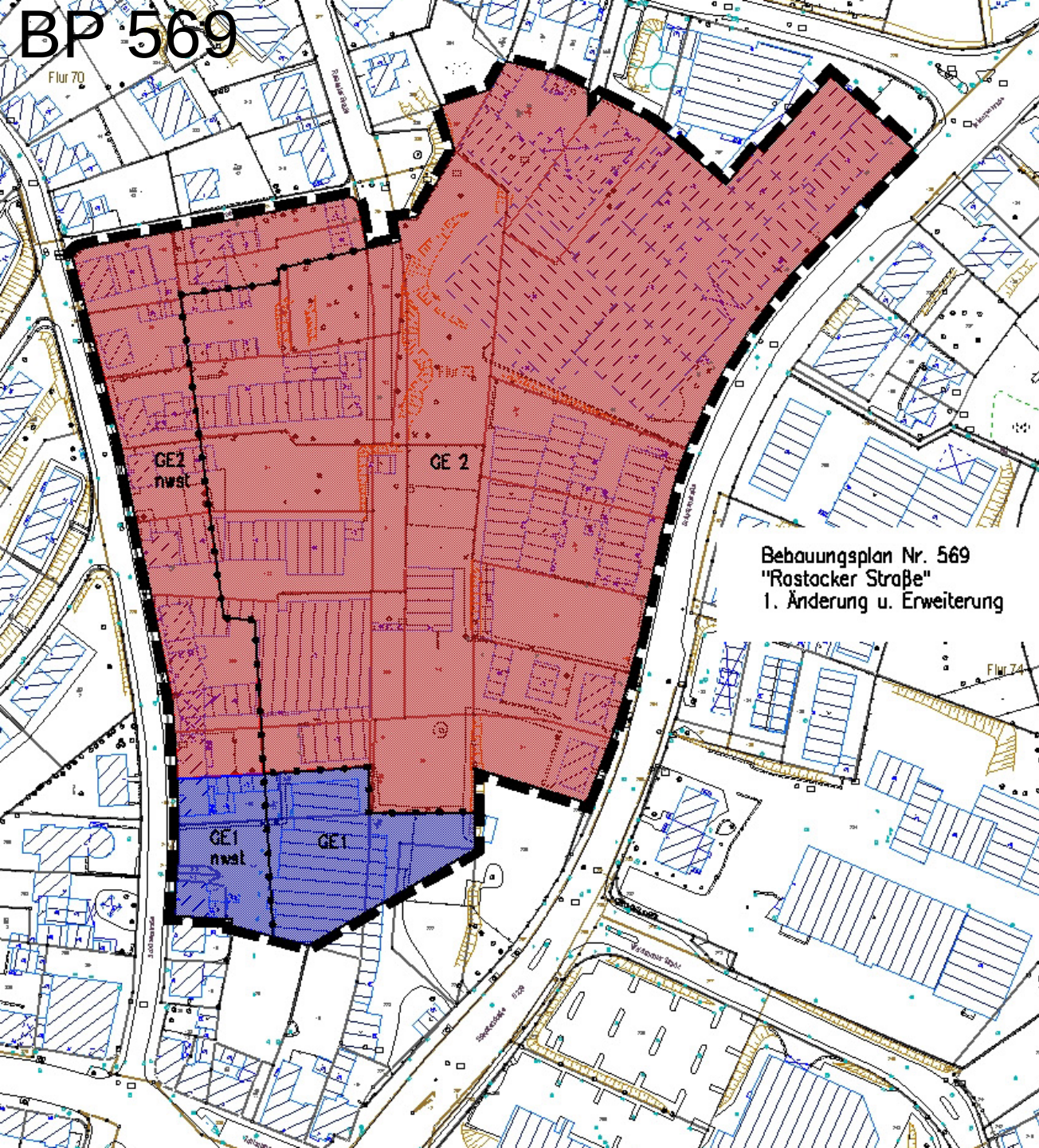
Geplante Festsetzungen:

-  Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich
-  Ausschluss zentren-relevanter und nah-versorgungsrelevanter Einzelhandel
-  Ausschluss zentren-relevanter Einzelhandel

E Erweiterter Bestandsschutz - Nahversorgungs-relevanter Einzelhandel überplant, aber weiterhin zulässig

B Bestandsschutz - Nahversorgungs-zentrenrelevanter Einzelhandel überplant, nicht mehr zulässig

BP 569



Bisherige Festsetzungen:

BauNVO von 1968
jedweder Einzelhandel bis zur
Großflächigkeit möglich

Geplante Festsetzungen:

 Totalausschluss – kein
Einzelhandel möglich

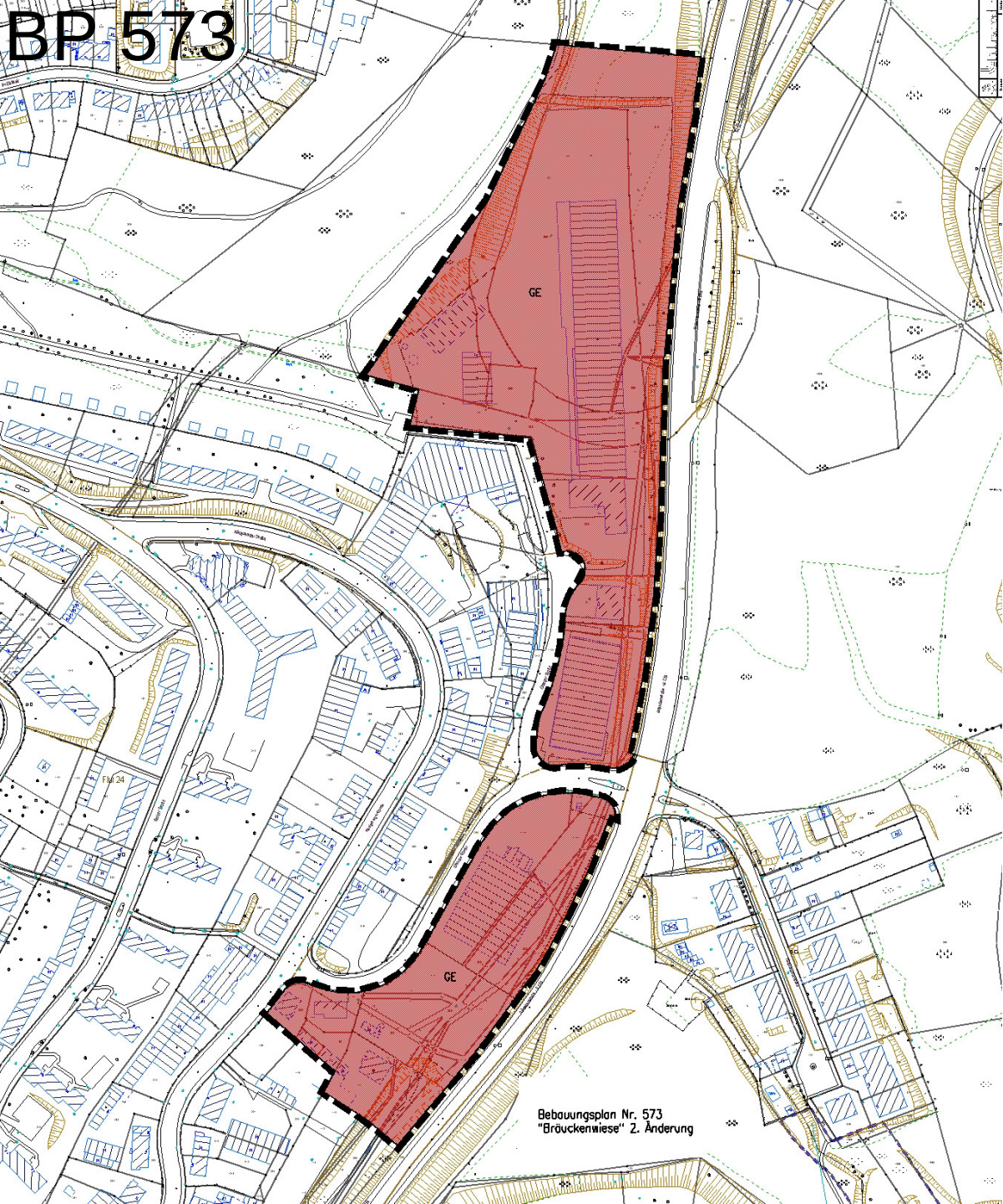
 Ausschluss zentren-
relevanter und nah-
versorgungsrelevanter
Einzelhandel

 Ausschluss zentren-
relevanter Einzelhandel

E Erweiterter
Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
relevanter Einzelhandel
überplant, aber
weiterhin zulässig

B Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
zentrenrelevanter
Einzelhandel überplant,
nicht mehr zulässig

BP 573



Bebauungsplan Nr. 573
"Brückenviese" 2. Änderung

Bisherige Festsetzungen:

BauNVO von 1977

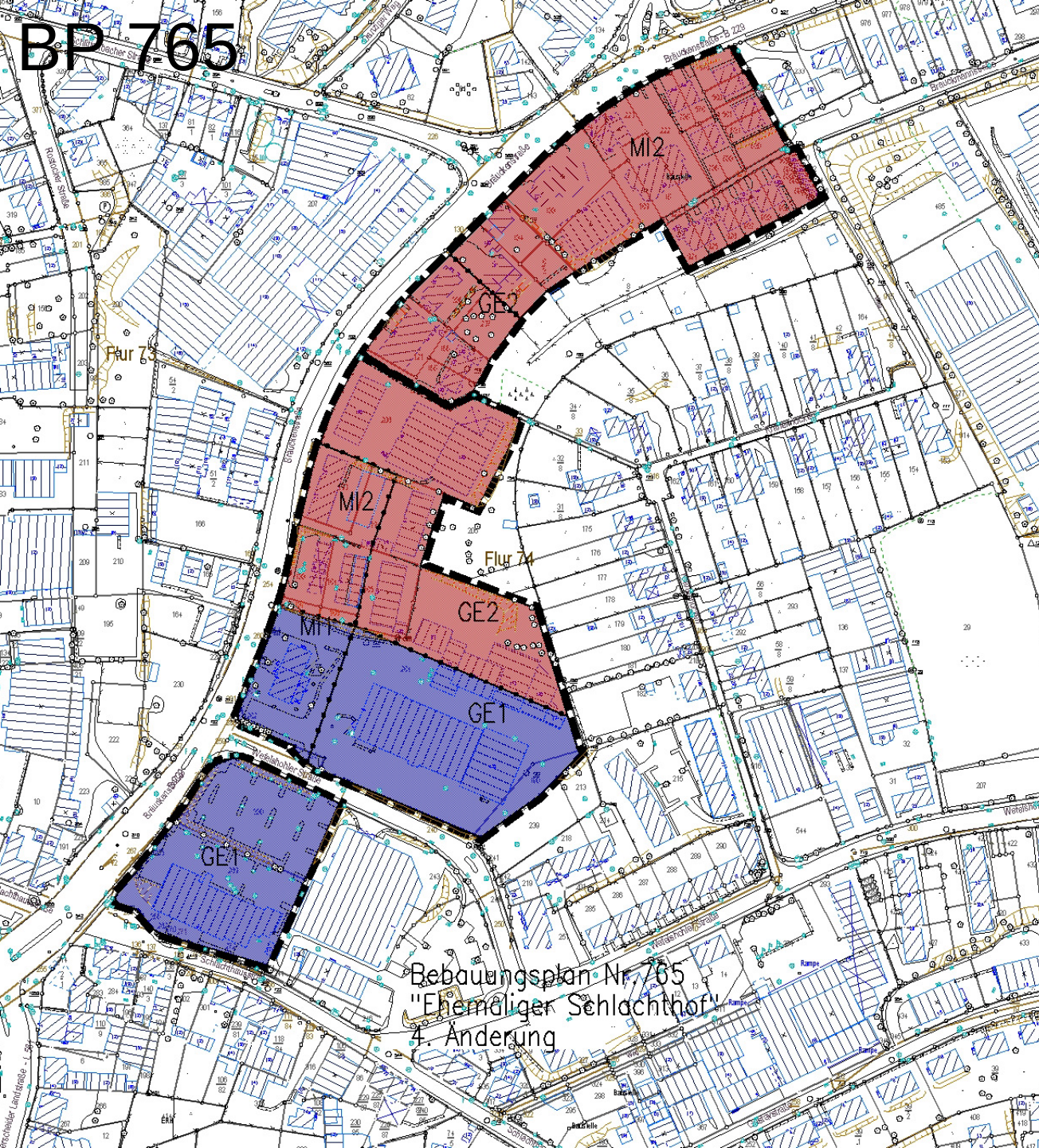
jedweder Einzelhandel bis zur
Großflächigkeit möglich

Geplante Festsetzungen:

-  Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich
-  Ausschluss zentren-relevanter und nah-versorgungsrelevanter Einzelhandel
-  Ausschluss zentren-relevanter Einzelhandel

E Erweiterter
Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
relevanter Einzelhandel
überplant, aber
weiterhin zulässig

B Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
zentrenrelevanter
Einzelhandel überplant,
nicht mehr zulässig



Bisherige Festsetzungen:

BauNVO von 1990

tlw. jedweder Einzelhandel bis zur Großflächigkeit möglich

Geplante Festsetzungen:



Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich



Ausschluss zentren-relevanter und nah-versorgungsrelevanter Einzelhandel



Ausschluss zentren-relevanter Einzelhandel

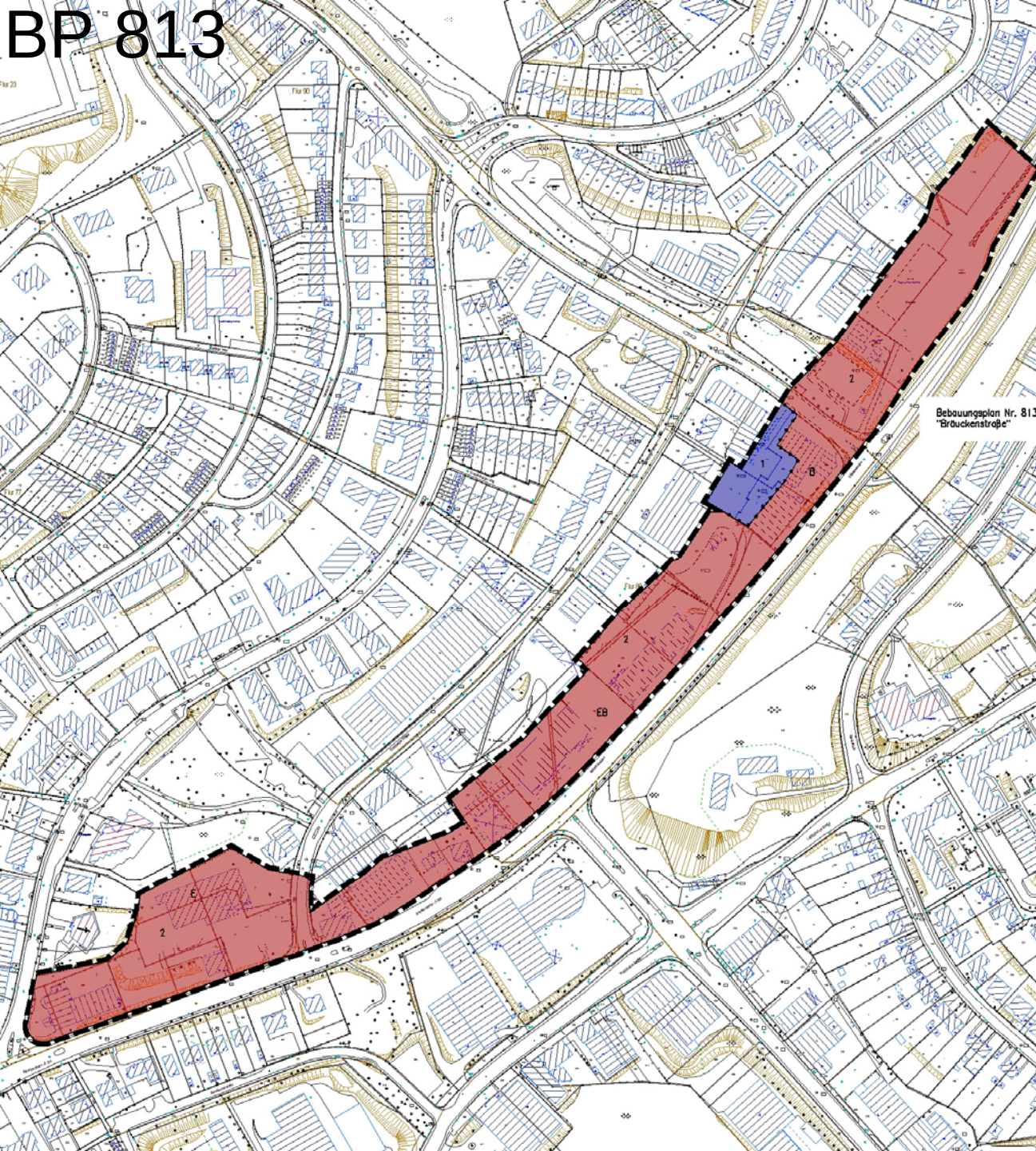
E

Erweiterter Bestandsschutz - Nahversorgungsrelevanter Einzelhandel überplant, aber weiterhin zulässig

B

Bestandsschutz - Nahversorgungs-zentrenrelevanter Einzelhandel überplant, nicht mehr zulässig

BP 813



Bisherige Festsetzungen:

Keine, da Neuausstellung
jedweder Einzelhandel bis zur
Großflächigkeit möglich

Geplante Festsetzungen:

 Totalausschluss – kein
Einzelhandel möglich

 Ausschluss zentren-
relevanter und nah-
versorgungsrelevanter
Einzelhandel

 Ausschluss zentren-
relevanter Einzelhandel

E Erweiterter
Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
relevanter Einzelhandel
überplant, aber
weiterhin zulässig

B Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
zentrumrelevanter
Einzelhandel überplant,
nicht mehr zulässig

BP 813



Bisherige Festsetzungen:

Keine, da Neuausstellung
jedweder Einzelhandel bis zur
Großflächigkeit möglich

Geplante Festsetzungen:

-  Totalausschluss – kein Einzelhandel möglich
-  Ausschluss zentren-relevanter und nah-versorgungsrelevanter Einzelhandel
-  Ausschluss zentren-relevanter Einzelhandel

E Erweiterter
Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
relevanter Einzelhandel
überplant, aber
weiterhin zulässig

B Bestandsschutz -
Nahversorgungs-
zentrenrelevanter
Einzelhandel überplant,
nicht mehr zulässig

Werbeanlagen

1. Es sind je Baugrundstück bis zu 3 Werbeanlagen zulässig. Ausnahmen von der Zahl können zugelassen werden, wenn nicht mehr als 3 Werbeanlagen gleichzeitig vom öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden können.
2. Die Höhe der Werbeanlagen darf das Maß von 1.0 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Größe eines Gebäudes oder Betriebsgeländes ein anderes Höhenmaß rechtfertigt.
3. Oberhalb der Traufenoberkante eines Gebäudes (Schnittkante zwischen Dachfläche und Außenfläche der Außenwand) sind Werbeanlagen unzulässig.
4. Freistehende horizontale Werbeanlagen dürfen die Maße von 1,50 m Höhe und 3,0 m Breite nicht überschreiten, freistehende vertikale Werbeanlagen dürfen die Maße von 3,0 m Höhe und 1,10 m Breite nicht überschreiten.
5. Bewegte Werbeanlagen, einschließlich der Verwendung von bewegtem Licht oder sonstigen dynamischen Effekten, sind nicht zulässig.
6. Zusätzlich sind ausnahmsweise bis zu drei Werbefahnen mit einer maximalen Masthöhe von 6,0 m über Oberkante Gelände (OKG) zulässig.
7. Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzung ist die entsprechende Werbeanlage zu beseitigen.